

Belohnung für den Ermittler

Detektiv macht verschollene Erben ausfindig und erhält dafür einen Anteil von 20 Prozent

Die Geschichte begann wie im Märchen. Einem Märchen von einer halben Million Euro, für die Erben gesucht wurden. Nach dem Tode einer alten Dame in Heilbronn fanden sich zunächst keine Hinterbliebenen. Der Nachlasspfleger, ein Rechtsanwalt, schaltete deshalb einen Ermittler ein. Der fand nach langem Suchen eine Münchnerin und ihre beiden Brüder als Erben. Jetzt verlangte der Ermittler seine Belohnung. Doch da endete das Märchen jäh – und alle Beteiligten fanden sich im Gerichtssaal wieder . . .

Fehlt ein Testament, sind die Nachlassgerichte oft bei der Suche nach den rechtmäßigen Erben überfordert. Das Vermögen würde dem Staat zufallen, es sei denn, professionelle Erbenermittler machen sich auf die Suche. In diesem Fall hatte die Erbtante neben Bargeld eine hübsche kleine Wohnung auf Gran Canaria hinterlassen. Nachdem der Er-

benermittler, eine Art Privatdetektiv, in München die gute Nachricht überbracht hatte, legte er den drei Erben einen Vertrag vor. Darin sollten sie sich verpflichten, dem Ermittler eine Vergütung von 20 Prozent ihres Erbanteils und den fortlaufenden Erträgen hieraus als Honorar zu bezahlen. Die beiden Männer weigerten sich spontan, darauf einzugehen. Sie hatten sich selbst schon über ihre Erbenstellung informiert. Aber die Frau unterschrieb. Als sie dann aber rund 40 000 Euro Vorschuss erhalten hatte, weigerte sie sich, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Sie meinte, dass eine Vergütung von 20 Prozent des Erbanteils sittenwidrig überhöht sei. Außerdem habe ihr der Erbenermittler ohne Erlaubnis Rechtsberatung angeboten, die Vereinbarung sei deshalb unwirksam.

Der Fall wurde vor dem Landgericht München I verhandelt. Die 26. Zivil-

kammer gab der Klage des Erbenermittlers statt. Er hatte vor allem eine Auskunft über die Höhe des gesamten Erbanteils verlangt, um entsprechend sein Honorar berechnen zu können. Die vertragliche Vereinbarung ist nach Auffassung des Gerichts keineswegs wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam: Dieses Gesetz verbiete zwar die geschäftsmäßige Wahrnehmung fremder rechtlicher Interessen ohne besondere Erlaubnis. Und ein Erbenermittler, der nicht über eine solche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfüge, dürfe deshalb für die von ihm ermittelten Erben auch nicht die gesamte Erbschaftsabwicklung erledigen. Doch sei es ihm erlaubt – wie in diesem Fall geschehen – Daten und Urkunden zu sammeln sowie Hilfestellung durch allgemeine Auskünfte zur Erbauseinandersetzung und zum Erbscheinverfahren zu geben.

Die Kammer hielt die Forderung nach einer 20-prozentigen Entlohnung aus dem Erbanteil auch keineswegs für unangemessen hoch. „Ein Anteil von zehn bis 30 Prozent am Reinnachlass ist als Vergütung für Erbenermittler allgemein anerkannt“, sagte das Gericht. Denn der Ermittler müsse einen hohen Aufwand betreiben, für den er keinerlei Honorar erhalte, falls seine Bemühungen erfolglos bleiben sollten. Wenn es ihm aber gelinge, einen Erben ausfindig zu machen, komme dieser in den unerwarteten Genuss eines Vermögenszuwachses. „Dann ist aber eine Erfolgsbeteiligung des Erbenermittlers am Nachlass angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit seiner Tätigkeit keine unangemessene Benachteiligung des Erben.“ Schließlich verdiene der Detektiv damit seinen Lebensunterhalt (Aktenzeichen: 26 O 10845/05).

Ekkehard Müller-Jentsch